

GES 118, 1. Änderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm

Behördenbeteiligung

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte: Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 LPIG

Behörden	Beteiligt am Verfahren nach
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 1 LPIG am 18.10.2018

Sowie

- Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB (26.10.2018 – 16.11.2018) einschl. Scoping

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellungnahme	beteiligt	Stellungnahme	Stellungnahme
Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53	x	x			
Kampfmittelräumdienst	x	x			
Kreis Wesel	x	x			
Kreis Wesel, Polizeiwache Kamp-Lintfort	x				
Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	x	x			
Landesbetrieb Straßen NRW	x	x			
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	x	x			
LVR, Amt für Liegenschaften	x	x			
Rheinisches Amt für Denkmalpflege	x				
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	x	x			
Landwirtschaftskammer NRW					
Rheinischer Landwirtschaftsverband					
Industrie- und Handelskammer Duisburg	x	x			
Handwerkskammer Düsseldorf	x	x			
Kreishandwerkerschaft	x				
Einzelhandelsverband Niederrhein	x				
LINEG	x	x			
NIAG AG	x				
Landesbüro der Naturschutzverbände	x				
Sartorius, Otto (NABU)	x				
Deichverband Friemersheim	x				
Niersverband	x				

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme

Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth	x				
Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau	x	x			
Ruhrkohle AG	x				
RAG Montan Immobilien GmbH	x				
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	x				
Bundeswehr					
Finanzamt Moers	x				
Amprion GmbH	x	x			
RWE und Westnetz GmbH	x	x			
Stadtwerke Kamp-Lintfort	x	x			
Thyssengas GmbH	x	x			
Gelsenwasser Energienetze GmbH	x				
Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft	x				
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	x				
Pledoc GmbH	x	x			
Mingas Power GmbH	x	x			
Unitymedia NRW GmbH	x	x			
Deutsche Telekom AG	x				
Agentur für Arbeit	x				
DB Services Immobilien	x	x			
Evangelische Kirche im Rheinland	x				
Evangelische Kirchen in Kamp-Lintfort	x				
Bischöfliches Generalvikariat	x	x			
Katholische Kirchengemeinde St. Josef	x				
Landesverband der jüdischen Gemeinden	x	x			
Neuapostolische Kirche des Landes NRW	x				
Stadt Neukirchen-Vluyn	x				
Stadt Moers	x				
Stadt Rheinberg	x				
Gemeinde Alpen	x				
Gemeinde Issum	x				
Gemeinde Rheurdt	x				
Bundesnetzagentur bei Bauhöhen ab 20 m					
Behindertenbeauftragter Kamp-Lintfort	x				
Feuerwehr	x	x			

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1a	Kreis Wesel E-Mail vom 08.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des Scoping	<p>Wie mit Ihnen am 07.05.2018 vereinbart, übersende ich Ihnen meine ersten überschlägigen Anmerkungen zu einer möglichen Änderung des Bebauungsplanes GES 118 "Gewerbegebiet Gestfeld-Süd - Gewerbepark Dieprahm:</p> <p>Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um einen Amphibien-Hotspot mit sehr diffusen Wanderbewegungen handelt.</p> <p>Aus der Sicht der Brandschutzdienststelle sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. Industriebaurichtlinie Ziffer 5.1 für eine Löschzeit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von mindestens 192 m³/h (3.200 l/min) bei Abschnittsflächen mehr als 4.000 m² sicher zu stellen. 2. Die Hydranten sind gemäß Regelwerk- Arbeitsblatt "W 331 anzuordnen. 3. Freistehende sowie aneinandergebaute Industriebauten mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 5.000 m² müssen nach Ziffer 5.2.2 IndBau RL eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben. Feuerwehrumfahrten sind entsprechend § 5 BauO NRW und Ziffer 5.2ff VV BauO NRW anzulegen, zu unterhalten und entsprechend DIN 4066-2 zu kennzeichnen. Sollten noch Angaben aus der Sicht der Wasserwirtschaft vorgebracht werden, werde ich sie Ihnen zeitnah übersenden. 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Belange des Artenschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Artengruppe der Amphibien wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung (1. Stufe) berücksichtigt (vgl. Kap. 13 der Begründung). Es werden die verbleibende Gehölzbereiche geschützt und Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz der Amphibien vorgesehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der abwehrende Brandschutz ist in den Hinweisen des Bebauungsplans aufgenommen worden. Die Brandschutzdienststelle der Unteren Bauaufsicht des Kreises Wesel hat die nebenstehenden Hinweise gegeben, die in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>
1b	Kreis Wesel Schreiben vom	Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes GES 118 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Betriebserweiterung	

	<p>15.11.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>eines ansässigen Gewerbebetriebes geschaffen werden. Hierfür werden bestehende Grünflächen-Darstellungen überplant und Nutzungsbeschränkungen eines bestehenden gewerblichen Baufeldes angepasst.</p> <p>Auf Grundlage der mit Schreiben vom 26.10.2018 vorgelegten Unterlagen bestehen gegen das Vorhaben nur dann keine Bedenken, wenn im weiteren Verfahren nachgewiesen wird, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen aus wasserwirtschaftlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zu erwarten sind.</p> <p>Begründung:</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird ausgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Vorhaben tangiert eine zentral im Gewerbepark Diepprahm gelegene künstliche Teichanlage. Der seitliche offene Graben entlang der südöstlichen Bestandsgrundstücksgrenze sowie Teile der südwestlichen Ufers des zentralen Teiches werden mit der 1. Änderung überplant. Desweiteren erfolgt durch die beabsichtigte Bebauung eine weitere Versiegelung sodass maßgebliche Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet nicht auszuschließen sind. - Neben der Sammlung des Niederschlagswassers dient das im Gewerbepark abgelegte Teich- und Grabensystem auch der Regenwasserbehandlung und – rückhaltung, zudem wird auch Polderwasser der Grundwasserpumpanlage Gestfeld 4 aufgenommen. - Die geplante Betriebserweiterung darf zu keinen negativen Auswirkungen bzgl. Regenwasserbehandlung, Rückhaltung und Einleitung in Gewässer führen. Daher ist ein Entwässerungskonzept vorzulegen, indem die schadlose Ableitung des Niederschlagswassers dargelegt wird. 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Für die Ableitung des Niederschlagswassers wurde ein Entwässerungsgutachten zum Nachweis der Niederschlagswasserbeseitigung erstellt. Der Artenschutz wurde in einer Artenschutzprüfung (1. Stufe) berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Für die Planung wurde ein Entwässerungsgutachten zum Nachweis der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Regenwasserkanal in das Teich- und Grabensystem erstellt. Die Wassermengen, die verträglich in das Teich- und Grabensystem eingeleitet werden können, wurden dabei berücksichtigt. Das Niederschlagswasser soll entsprechend des Entwässerungskonzeptes durch die Verlängerung und größere Dimensionierung des Regenwasserkanals in der Carl-Friedrich-Gauss-Straße in den östlich gelegenen Graben abgeleitet werden. Dieser Graben wird dazu neu profiliert und mit einer Sohlbreite von 1m sowie einer Böschungsneigung von 1:1,5-1:2 ausgeführt. Das Entwässerungskonzept ist im Kap. 6.4 der Begründung sowie in dem Umweltbericht Kapitel 2.1.2 aufgenommen.</p>
--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> - Unklar ist auch, ob durch die Änderungen der Entwässerungssituation die bestehende und durch Wasserrecht abgedeckte Behandlung/Rückhaltung ausreichend ist. Dies ist ggf. durch einen wasserrechtlichen Nachtragsantrag nachzuweisen. - Der Planbereich liegt in einem Hochwasser-Risikogebiet. Bei einem Hochwasserereignis könnte das Gebiet bis zu mehr als 2 Meter überschwemmt werden, sofern die bestehenden Deiche versagen würden. Es wird angeregt einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen. - Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die relevanten Sachverhalte zum Schutzgut Wasser für die beabsichtigte Umweltprüfung erfasst sind. <p>Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sind insbesondere die folgenden Sachverhalte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Um Belastungen des Teich- und Grabensystems zu vermeiden sind Niederschlagsabflüsse der privaten Flächen vorzubehandeln. Dazu wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ist direkt in das Graben- und Teichsystem Dieprahm ohne Rückhaltung und Vorbehandlung einzuleiten. Das anfallende Niederschlagswasser von privaten/gewerblichen Verkehrsflächen ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem jeweiligen Grundstück vorzubehandeln und dann ebenfalls zusammen mit dem übrigen Niederschlagswasser in den Dieprahm einzuleiten.“</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hochwassergefahrensituation wurde im Kap. 20 der Begründung sowie in Kapitel 1.3 des Umweltberichts berücksichtigt. In den Bebauungsplan wurde daher folgende nachrichtliche Übernahme übernommen: Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Weitere Informationen sind den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf zu entnehmen: www.flussgebiete.nrw.de.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> - Der Bauleitplanbereich liegt nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel "Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn". Auf Grund der derzeitigen Ausprägung des Plangebietes und den angrenzenden Grün- und Gewässerstrukturen ist jedoch eine biotopvernetzende und verbindende Funktion zu den in unmittelbarer Nähe befindlichen Landschaftsschutzgebieten L13 „ehemalige Bahntrasse mit angrenzenden Frei- und Waldflächen“ und L19 „Wiesenfurthgraben, Klein Hugengraben, Dong, Anrathskanal, Parsick-, Vinnbruch- und Landwehrgraben“ gegeben. Hierauf ist im Umweltbericht einzugehen. - Im weiteren Verfahren ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Die daraus resultierenden Maßnahmen sind zu ermitteln und planungsrechtlich festzusetzen. - Bei der weiteren Planung ist insbesondere auf die besondere Bedeutung des betroffenen Bereiches als Lebensraum für Amphibien ("Hotspot") und deren (diffusen) Wanderbewegungen abzustellen (Erhalt/Neugestaltung von geeigneten Habitatstrukturen, Aufrechterhaltung/Optimierung von Wanderkorridoren, Schutzeinrichtungen vor Überfahren etc.). 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die biotopvernetzende und verbindende Funktion des Plangebiets wird im Umweltbericht in Kapitel 2.1.1 sowie 2.1.2 eingegangen. Die Biotopverbundfläche im Norden des Plangebiets wird als Wert- und Funktionselement bewertet. Da die Auswirkungen der Planung lediglich baubedingt und damit temporär sind, werden sie als unerheblich eingestuft.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wurde eine Artenschutzprüfung 1. Stufe erstellt und die Ergebnisse in den Umweltbericht Kapitel 2.1.1 und 2.1.2 eingepflegt. Ebenso wurden die daraus resultierenden Maßnahmen in die Hinweise des Bebauungsplans unter "Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nachteiliger Umweltauswirkungen (einschl. Artenschutz)" übernommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In der Artenschutzprüfung und damit auch im Umweltbericht (Kapitel 2.1.1 und 2.1.2) wurde der Amphibien-Hotspot im Plangebiet berücksichtigt. Die Kartierung im Frühjahr 2019 ergab zahlreiche Erdkröten, jedoch die meisten davon in Straßengullis ohne Möglichkeit sich selbst zu befreien. Daraus resultiert der Hinweis in der Artenschutzprüfung auf amphibiengerechte Senkkästen sowie der Hinweis im Bebauungsplan auf die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme, die Erdarbeiten erst nach der Amphibienwanderung durchzuführen.</p>
--	--	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> - Die aus dem Plan-Änderungsverfahren resultierenden Kompensationsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu ermitteln und planungsrechtlich festzusetzen. <p>Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde wird der in den Unterlagen beschriebene Untersuchungsumfang für das Schutzgut Boden als ausreichend erachtet. Ergänzend werden folgende Hinweise vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die o.g. Maßnahme kommt es zu einer Versiegelung von Flächen, die bisher als Grünflächen unversiegelt waren. Dieser Verlust an Boden muss durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Bei der Kompensation von Versiegelungen sind vorrangig Entsiegelungen vorzusehen. - Die Freiflächen, die nicht in den Bauprozess mit einbezogen werden sind vor Überfahren, Verdichtungen und Verunreinigung zu schützen. Diese Bereiche sollten während der Bauphase dauerhaft und standfest abgesperrt werden. - Weitere Hinweise und Tipps zur Planung und Umsetzung von Bodenschutzmaßnahmen beim Bauen, die Kosten 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Kompensationsverpflichtungen aus der Überplanung einer festgesetzten Kompensationsmaßnahme werden im Umweltbericht Kap. 2.1.3 ermittelt. Für die Kompensation der Eingriffe sollen auf den nicht überbaubaren Flächen die derzeit mit Gehölzen bewachsenen Flächen, dauerhaft durch eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB erhalten und die Gehölzbereiche ergänzt werden. Für die Kompensation der mit der Planung verbundenen Eingriffe ist zudem eine planexterne Kompensationsmaßnahme erforderlich. Dazu wird gemäß § 9 Abs. 1a BauGB auf der Fläche Gemarkung Lintfort, Flur 009, Flurstück 1991 ein ca. 170 m langer und 20 m breiter Gehölzstreifen entlang der Wohnbebauung in Gestfeld südlich der Goethestraße als Ortsrandeingrünung festgesetzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Maßnahmen zum Bodenschutz wurden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen und über den Umweltbericht hinaus im Kapitel 13 der Begründung dargestellt. Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen: „Sicherung zu erhaltender Bodenoberflächen: Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Boden führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Der Boden ist bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen daher so schonend wie möglich zu behandeln (§ 202 BauGB, DIN 19731). Sicherung der zu bepflanzenden Bodenflächen: Später zu bepflanzender Boden darf nicht befahren werden. Flächen, von denen der Oberboden nicht abgetragen wird, sind daher</p>
--	--	--	---

		<p>sparen, spätere Reklamationen vermeiden und Grund und Boden schonen findet man hier: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/bodenschutz/bodenschutz_bauen/pdf/Bodenschutz_beim_Bauen_v2.pdf</p> <p>Die geplante Erweiterung des Gewerbebetriebes kann zusätzliche Geräuschimmissionen freisetzen. Insofern wird seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes angeregt, die nachbarschaftliche Verträglichkeit im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zum o.a. Planverfahren überprüfen zu lassen.</p> <p>Aus Sicht des Gesundheitswesens und des Brandschutzes werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.</p>	<p>als Vegetationsflächen abzugrenzen. Noch benötigter Oberboden ist sachgerecht zu lagern, die Mieten sind mit einer Gründüngung als Zwischenbegrünung einzusäen. Eine Durchmischung mit anderem Aushub oder sonstigen Stoffen ist zu verhindern. Die DIN 18300 'Erdarbeiten', 18915 'Bodenarbeiten' und 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten' sind zu beachten. Sicherung der außerhalb der Baufläche liegenden Bereiche: Die außerhalb der Bauflächen liegenden Bereiche sind während der Bauphase durch eine Auszäunung vor Überfahren und Verdichtung zu schützen. Belastetes Aushubmaterial ist bei den Erdarbeiten zu separieren. Aushubmaterial, das nicht auf der Fläche umgelagert werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen.“</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Kapitel 14 der Begründung wird erläutert, dass dem Immissionsschutz im Bebauungsplan durch die Anwendung des Abstandserlasses NRW Rechnung getragen wird.</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Schreiben vom 23.11.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Belange des zivilen Luftverkehrs sind durch o.g. Planungen nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Nach Prüfung der von der Stadt Kamp-Lintfort zur Verfügung gestellten Unterlagen komme ich zu dem Ergebnis, dass keine Fläche mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf betroffen ist. Durch die kommunale Selbstverwaltung ist der Kreis Wesel als Untere Naturschutzbehörde weiterhin zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Bezugnehmend auf die Abfallablagerung sind keine negativen Wechselwirkungen zwischen dem Deponie- betrieb und Planungsersuchen zum Bau von Lagerhallen zu erwarten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Untere Naturschutzbehörde bei dem Kreis Wesel wurde beteiligt (vgl. lfd. Nr. 1a / 1b).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--

		<p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Land-use planning (Dez. 53.1 LUP) ergeht folgende Stellungnahme: Die Firma UFP GmbH betreibt in dem Gewerbepark Dieprahm ein Handelsunternehmen für Druckerzubehör und Speichermedien. Die Firma beabsichtigt die vorhandenen Betriebsgebäude um zwei Hallen zu erweitern. Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Betriebserweiterung zu schaffen (eingeschränktes Gewerbegebiet). Gegen die gegenständlichen Bauleitplanverfahren bestehen nach Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1 Themenschwerpunkt „land-use planning“ (Überwachung der Ansiedlung im Sinne des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie) keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme zu ÜSG: Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Zum 05.01.2018 sind geänderte Anforderungen für Risikogebiete im WHG und BauGB in Kraft getreten. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Als „Risikogebiet“ ist dabei das bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überflutete Gebiet darzustellen. Dies ist den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. In der textlichen Erläuterung der Legende sollte ergänzend darauf hingewiesen werden, dass Teile des Plangebiets auch schon ab einem häufigen Hochwasser (HQ10) betroffen sein könnten. Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hochwassergefahrensituation wurde im Kap. 20 der Begründung sowie in Kapitel 1.3 des Umweltberichts berücksichtigt. Ebenso ist die Hochwassergefahr auf der Karte 2 des Umweltberichts (Wert- und Funktionselemente / Konflikte) vermerkt. In den Bebauungsplan wurde daher folgende nachrichtliche Übernahme aufgenommen: „Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Weitere Informationen sind den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf zu entnehmen: www.flussgebiete.nrw.de.“</p>
--	--	--	--

		<p>Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dies ist den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan nicht zu entnehmen.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung Schreiben vom 24.10.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Bau-</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Folgender Hinweis wurde in den Bebauungsplan und in Kapitel 16 des Bebauungsplans aufgenommen: Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Hinweise zu ggf. vorhandenen Kampfmitteln gegeben: „Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Hinweise zu ggf. vorhandenen Kampfmitteln gegeben: Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im Geltungsbereich des Bebauungsplanes empfohlen. Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ auf der Internetseite des KBD. Sofern es nach 1945 Auf-</p>

		<p>grundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.</p>	<p>schüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeni- veau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzu- schiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Hierzu ist ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmittelun- tersuchung zu verwenden. Erfolgen Erdarbeiten mit erhebli- chen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahl- gründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Si- cherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall ist das „Merk- blatt für Baugrundeingriffe“ auf der Internetseite des KBD zu beachten. Weitere Informationen sind auf folgender Internet- seite zu finden: www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/ kampfmittelbeseitigung/index.jsp. “</p>
4a	<p>Landesbetrieb Stra- ßen NRW E-Mail vom 10.07.2018 § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des Scoping</p>	<p>Die Belange der von hier betreuten Straßen L 478 und B 528 wer- den durch Ihre Planung berührt. Der Kreuzungsbereich der L 478 / B 528 erhält durch die geplante Maßnahme eine Verkehrs- zunahme. Probleme werden insbesondere am Knotenpunkt L 478 / B 528 gesehen, da sich dieser bereits an der Grenze der Leis- tungsfähigkeit befindet. Im Zuge der Landesgartenschau sind schon Maßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit geplant. Der Nachweis sollte mit einem Verkehrsgutachten (in welchem die Zusatzverkehre ermittelt werden) mit dem Prognosehorizont für das Jahr 2030 geführt werden und dabei ebenfalls die Verkehrs- zählung von 2015 berücksichtigen. Für die Prognose kann die Bundesweite Verkehrsverflechtungsprognose 2030 als Tendenz genutzt werden. Eine Zustimmung ist Abhängig vom Nachweis der Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte und dem Ausschluss des Rückstaus auf die angeschlossene Bundesauto- bahn. Dies ist auch durch den Vergleich des erforderlichen und vorhandenen Rückstauraumes darzulegen. Die zur Gewährleis- tung der Leistungsfähigkeit erforderlichen baulichen Maßnahmen werden nach dem Veranlasserprinzip bzw. gemäß Bundesfern-</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In der Begründung Kapitel 6.2 wird die verkehrliche Erschlie- ßung des Plangebiets erläutert. Auf Grundlage der letzten Verkehrserhebung im Rahmen des Verkehrsgutachtens zur Landesgartenschau wurde für die Einmündung Max-Planck- Straße/Friedrich-Heinrich-Allee kein Handlungsbedarf ermit- telt. Durch die Errichtung einer Lichtsignalanlage an der Ein- mündung Bendsteg / Friedrich-Heinrich-Allee, die geplante Verlängerung der Linksabbiegespur zur B 528 und die mit- telfristig geplante Fortführung der B 528 ist mit einer weite- ren Entspannung auf der Friedrich-Heinrich-Allee zu rech- nen. Durch die Betriebserweiterung wird zudem nicht mit ei- ner Steigerung des Güterverkehrs gerechnet, da aufgrund der besseren Auslastung der bereits eingesetzten Fahrzeu- ge zusätzlicher gewerblicher Verkehr vermieden wird. Es wird aber zu einer Steigerung des Mitarbeiterverkehrs kom- men. Durch die unterschiedlichen Tätigkeiten der neuen Mit- arbeiter werden diese den Betrieb aber zeitversetzt zum Teil außerhalb der Stoßzeiten anfahren. In der Gesamtschau rei-</p>

		<p>straßengesetz von der Stadt getragen. Mehrflächen, die später in die Baulast des Landesbetriebs Straßenbau übergehen, sind außerdem für die Unterhaltung, in Form der Zahlung einer einmaligen Summe abzulösen.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p>	<p>chen die derzeit vorgesehenen Maßnahmen entlang der Friedrich-Heinrich-Allee zur Leistungssteigerung aus, so dass es zu keiner signifikanten Verschlechterung der Verkehrssituation an der Einmündung Max-Planck-Straße kommt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Planbereich wird durch eine innerstädtische Straße erschlossen.</p>
4b	<p>Landesbetrieb Straßen NRW E-Mail vom 29.10.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Die Belange der von hier betreuten Straße L 476 und B 528 werden durch Ihre Planung berührt. Unter Beachtung der Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren vom 10.7.2018 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Planbereich wird durch eine innerstädtische Straße erschlossen.</p>
5	<p>Feuerwehr Schreiben vom 13.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des Scoping</p>	<p>Aktenzeichen 0059 UFP, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 11, geplante Erweiterung Hier: Belange/Anforderungen der Feuerwehr Grundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mail vom 20.04.2018 incl. Anlagen: • „B-Plan GES 118 Auszug 	

		<ul style="list-style-type: none"> • „B-Plan GES 118 Text (Stand Januar 2003) • Erweiterung UFP Kataster • Erweiterung UFP Vorentwurf (Stand 18.12.2017) <p>Aus Sicht der Feuerwehr sind folgende Punkte - vorbehaltlich des Baugenehmigungsverfahrens - anzumerken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die objektbezogene Löschwasserversorgung werden Überflurhydranten auf dem Gelände erforderlich werden. Im Bereich dieser müssen an der Feuerwehrumfahrt entsprechende Stellplätze gemäß BauO NRW für Fahrzeuge der Feuerwehr errichtet werden, damit die eigentliche Feuerwehrumfahrt freigehalten wird. 2. Der erforderliche objektbezogene Löschwasserbedarf wird durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Wesel festgelegt. Die Stadtwerke Kamp-Lintfort sind zwecks Abstimmung zu Dimension, Verfügbarkeit und Ausführung zu beteiligen. 3. Die Feuerwehrumfahrt muss für die Feuerwehr gewaltfrei nutzbar sein. D. h. sofern eine Einfriedung erfolgt, kann die Schließung über den Hauptschlüssel sichergestellt werden, welcher im Feuerwehr-Schlüsseldepot hinterlegt ist. 4. Für den gewaltfreien Zugang zum Objekt müssen zusätzliche Objektschlüssel im Feuerwehr-Schlüsseldepot hinterlegt werden. Darin muss die Einzelüberwachung jedes Schlüssels gegeben sein. Möglichkeiten der technischen Ausführung können mit einer Errichterfirma für Brandmel- 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der abwehrende Brandschutz ist in den Hinweisen des Bebauungsplans aufgenommen worden. In den Hinweisen wird auf die Anordnung der Hydranten sind gemäß „Regelwerk-Arbeitsblatt“ W 331 und eine Feuerwehrumfahrt gemäß BauO NRW hingewiesen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der abwehrende Brandschutz ist in den Hinweisen des Bebauungsplans aufgenommen worden. In den Hinweisen wird auf die erforderliche Löschwassermenge eingegangen: „Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. Industrieaurichtlinie Ziffer 5.1 für eine Löschzeit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von mindestens 192 m³/h (3.200 l/min) bei Abschnittsflächen mehr als 4.000 m² sicher zu stellen.“</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Entsprechende Regelungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans und werden im weiteren Verfahren (Baugenehmigung) berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Entsprechende Regelungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans und werden im weiteren Verfahren (Baugenehmigung) berücksichtigt.</p>
--	--	--	--

		<p>deanlagen besprochen werden. Die Abstimmung mit der Feuerwehr ist erforderlich.</p> <p>5. Auf der Südseite des Gebäudes ist für die Feuerwehr von der öffentlichen Verkehrsfläche aus (Carl-Friedrich-Gauß-Straße) eine Zufahrt zum Gebäude incl. Stellfläche zu schaffen. Diese dient der Zugänglichkeit der Gebäudeteile (Brandabschnitte). Details richten sich nach der BauO NRW.</p> <p>6. Für die voraussichtliche Erweiterung der Brandmeldeanlage sind die technischen Aufschaltbedingungen der Feuerwehr Kamp-Lintfort anzuwenden. Daraus wird u. a. herzuleiten sein, dass aufgrund der Gesamtgröße des Objektes ein Brandmeldetableau erforderlich sein wird. Ebenso wird eine Funkausleuchtung durchgeführt werden müssen, um die Notwendigkeit einer Gebäudefunkanlage bewerten zu können.</p> <p>7. Um die Beteiligung der Feuerwehr im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird gebeten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Entsprechende Regelungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans und werden im weiteren Verfahren (Baugenehmigung) berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Entsprechende Regelungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans und werden im weiteren Verfahren (Baugenehmigung) berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6a	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW Schreiben vom 02.07.2018 § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des Scoping</p>	<p>Zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und den -Inhalten möchte ich jedoch folgenden Hinweis geben: Bei der Kartierung der Biotoptypen wird üblicherweise die Kartieranleitung des LANUVs herangezogen. In dieser lautet die Definition für Wälder „Flächenhafte Baumbestände über 1 ha Größe. Bei im Wald gelegenen Flächen kann diese Flächengröße auch unterschritten werden. Bei isolierten Waldflächen innerhalb anderer Nutzungen sollte die schmalste Breite 50 m nicht unterschreiten. Gehölzbestände kleiner als 1 ha oder überwiegend schmaler als 50 m werden als Kleingehölze (B) erfasst.“ Entgegen dieser Auslegung definiert § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz Wald im Sinne des Gesetzes als jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Darüber hinaus</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Umweltbericht werden die Gehölzflächen im Kap. 2.1.2 in einem separaten Kapitel Wald berücksichtigt. Aufgrund der Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans werden die Eingriffe in die Gehölzfläche auf der Gewerbefläche nicht bilanziert, da die Fläche für gewerbliche Nutzungen vorgesehen ist. Als externe Kompensationsmaßnahme für das verbleibende Defizit aufgrund der 1. Änderung des Bebauungsplans GES 118 ist eine Gehölzanpflanzung am Ortsrand vorgesehen. Diese wird im Kapitel 2.1.3 des Umweltberichts näher beschrieben.</p>

		<p>gelten gemäß Satz 2 weitere Flächen, wie z.B. kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen oder Waldwege als Wald. Gemäß § 1 Abs. 1 Landesforstgesetz NRW gelten auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und Windschutzanlagen als Wald. Bezüglich der Mindestgröße der Grundfläche äußert sich die Rechtsprechung und Kommentierung zum Waldrecht wie folgt: erst wenn die von Bäumen bestockte Fläche so groß ist, dass sich ein besonderes Waldklima einstellt, welches sich von dem der angrenzenden Freifläche durch veränderte Licht-, Wärme-, Feuchtigkeits- und Windverhältnisse unterscheidet, sind die Voraussetzungen für die Begriffsbestimmung „Wald“ erfüllt. Je nach Lage des Einzelfalls und des optischen Eindrucks kann bereits ab einer Flächengröße von ca. 400 m² Waldeigenschaft gegeben sein. Ich bitte dies bei der Bestandserfassung im Rahmen des Umweltgutachtens zu berücksichtigen.</p>	
6b	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW Schreiben vom 31.10.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>aus forstbehördlicher Sicht bestehen zu o.a. Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p>Geologischer Dienst Schreiben vom 15.11.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Erdbebengefährdung wird in Kap. 17 der Begründung sowie in Kap. 1.3 der Umweltberichts berücksichtigt. Zudem wurde folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: Das Plangebiet liegt innerhalb der Erdbebenzone 0 und der geologischen Untergrundklasse T nach DIN 4149:2005. Für bauliche Anlagen mit hohen Risiken für Mensch und Umwelt bzw. großen ökonomischen und sozialen Auswirkungen im Versagensfall wird empfohlen, zur Planung und Bemessung ein höheres Gefährdungsniveau anzusetzen. Dies kann analog zum Ansatz einer höheren Bedeutungskategorie durch die Berücksichtigung der Regelungen</p>

		<p>mungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Kamp-Lintfort, Gemarkung Lintfort: 0 / T. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.</p> <p>Ingenieurgeologie Im Plangebiet stehen quartärzeitliche Sande und Kiese der Älteren Niederterrasse an, die von bis zu 2 m mächtigen Hochflutlehmen (schluffiger Sand) überlagert werden. Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Vorsorgender Bodenschutz Die Ausführungen zu dem Schutzgut Boden in Anlage 4 (Untersuchungsrahmen und -raum (Scoping) ergänze ich für den weiteren Verlauf der Bauleitplanung um folgende Punkte:</p>	<p>gen für die Erdbebenzone 1 erfolgen. Regelungen für spezielle Bauwerkstypen bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Baugrundeigenschaften wurden in einem Gutachten "Neubau einer Lagerhalle in Kamp-Lintfort, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 11 (BV: UFP) - Baugrunduntersuchung, gründungstechnische Beratung - , Ingenieurgesellschaft für Geotechnik" untersucht.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der vorsorgende Bodenschutz wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan berücksichtigt. Die auf den Bodenschutz bezogenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind</p>
--	--	--	---

		<p>Festsetzungsempfehlungen zur Vermeidung und Verminderung von Schädigungen der natürlichen Bodenfunktionen</p> <p>a. Die zur Niederschlagswasserversickerung vorgesehenen Flächen dürfen nicht befahren werden (Bodenverdichtung vermeiden).</p> <p>b. Auf den druckempfindlichen wasserbeeinflussten Böden sind kettengetriebene Fahrzeuge einzusetzen.</p> <p>c. Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten. Der Abtrag der oberen Bodenschicht (Mutterboden) sowie der Niedermoor - Deckkultur sollte innerhalb einer trockenen Witterungsperiode erfolgen um Gefügeschäden vorzubeugen und keine Bodenverdichtung herbeizuführen (Strukturzerstörung).</p> <p>d. Umgang mit Bodenaushub: Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten können Wasserbeeinflusst sein. Die unterschiedlichen Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern.</p> <p>e. Zu Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für die Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen.</p> <p>f. Im Bereich der Kompensationsflächen ist der Boden in möglichst großem Umfang in naturnahem Zustand zu belassen (kein Abtrag, kein Befahren).</p> <p>Boden- und flächenbezogener Ausgleich Im Sinne einer boden- und flächenbezogenen Kompensation empfehle ich einen Ausgleich für den Verlust der hier betroffenen Bodenfunktionen (Regulations- und Kühlfunktion, Retentions-</p>	<p>im Kap. 12 der Begründung beschrieben. In den Bebauungsplan wurde folgender Hinweis aufgenommen: „Sicherung zu erhaltender Bodenoberflächen: Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Boden führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Der Boden ist bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen daher so schonend wie möglich zu behandeln (§ 202 BauGB, DIN 19731).</p> <p>Sicherung der zu bepflanzenden Bodenflächen: Später zu bepflanzender Boden darf nicht befahren werden. Flächen, von denen der Oberboden nicht abgetragen wird, sind daher als Vegetationsflächen abzugrenzen. Noch benötigter Oberboden ist sachgerecht zu lagern, die Mieten sind mit einer Gründüngung als Zwischenbegrünung einzusäen. Eine Durchmischung mit anderem Aushub oder sonstigen Stoffen ist zu verhindern. Die DIN 18300 'Erdarbeiten', 18915 'Bodenarbeiten' und 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten' sind zu beachten.</p> <p>Sicherung der außerhalb der Baufläche liegenden Bereiche: Die außerhalb der Bauflächen liegenden Bereiche sind während der Bauphase durch eine Auszäunung vor Überfahren und Verdichtung zu schützen. Belastetes Aushubmaterial ist bei den Erdarbeiten zu separieren. Aushubmaterial, das nicht auf der Fläche umgelagert werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen.“</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Boden im Plangebiet ist durch die vorhergehenden Erschließungsmaßnahmen weitgehend überprägt und besteht entsprechend der Baugrunduntersuchung überwiegend aus</p>
--	--	---	---

		<p>funktion) mit in die Ausgleichsbilanzierung einfließen zu lassen. Dafür eignet sich z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Festsetzen von Entsiegelungsflächen gemäß § 179 BauGB Rückbau- und Entsiegelungsgebot i.V. mit § 5 BBodSchG), • das Festsetzen entsprechender MSPE-Flächen („Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB / Bebauungsplan und § 5 (2) Nr. 10 BauGB / Flächennutzungsplan) an anderer Stelle, z. B. Entwicklung von Retentionsräumen, • ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB in Verbindung mit § 1a (3) BauGB. <p>Suchräume z. B. für Retentionsflächen sind zu finden mit Hilfe folgender internetbasierter WMS gestützter Kartenwerke (Hrsg. Geologischer Dienst NRW):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geoportal.NRW (https://www.geoportal.nrw) aufrufbar über: Geoviewer > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK 50 / Schutzwürdigkeit oder IS BK 5 u. a. • TIM-online (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/index.html) aufrufbar über: Kartenwahl „+“ > Link-Eingabe (Bodenkarten / Schutzwürdigkeit) im Maßstab: 1 : 50 000 https://www.wms.nrw.de/gd/bk050_1_5_000 https://www.wms.nrw.de/gd/bk05_uebersichtskarte <p>Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.</p>	<p>bis zu 1 m mächtigen Aufschüttungsböden, die mit Mutterboden abgedeckt sind. Die Kompensation der Böden erfolgt daher multifunktional über die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie In NRW Schreiben vom 31.10.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Heinrich 1“, im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen.</p> <p>Ferner liegt das o. g. Vorhaben über dem Bewilligungsfeld „West Gas“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilli-</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplans wird der Bergbau unter Kapitel 18 betrachtet. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Heinrich 1“, im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft sowie über dem Bewilligungsfeld „West Gas“ zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Eigentum der Mingas-Power GmbH. In der</p>

		<p>gung ist die Mingas-Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes ist in der Vergangenheit Steinkohle in tiefen Bereich (> 100 m Tiefe) abgebaut worden. Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich früherer bergbaulicher Abbautätigkeiten. Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem o.g. Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen.</p> <p>Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p>	<p>Vergangenheit ist in dem Bergwerksfeld Steinkohle in tiefen Bereichen (> 100 m Tiefe) abgebaut worden. Das Plangebiet liegt somit im Einwirkungsbereich früherer bergbaulicher Abbautätigkeiten und wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB als Fläche gekennzeichnet, unter der der Bergbau umging.</p>
9a	<p>LINEG E-Mail vom 04.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des Scoping</p>	<p>Bei den Gewässern Dieprahm handelt es sich um künstlich angelegte Teichanlagen mit vier offenen Gräben inmitten des Gewerbeparks Dieprahm. Ihnen fließt das Niederschlagswasser des Gewerbeparks und das Polderwasser der Grundwasserpumpanlage Gestfeld 4 zu. Die Teichanlagen und Gräben sind weitgehend naturnah gestaltet. Teilweise dienen die Gewässer Dieprahm der Regenwasserbehandlung und Rückhaltung. Die Gewässer Dieprahm liegen in parkähnlichen Flächen und dienen auch der Naherholung. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die Amphibienproblematik hin. Die geplante Betriebserweiterung erstreckt sich über einen Grünzug, Wegeverbindung (siehe Luftbild) und einen offenen Entwässerungsgraben. Diese würden bei der Überbauung leider wegfallen.</p> <p>In den v. g. Entwässerungsgraben befindet sich eine Niederschlagswassereinleitung aus dem Regenwasserkanal von der</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Problematik des wegfallenden Grünzuges, der wegfallenden Wegeverbindung sowie des wegfallenden Entwässerungsgrabens wird im Umweltbericht unter verschiedenen Kapiteln behandelt. Der Wegfall des Grünzuges wird unter dem Kapitel Pflanzen und Landschaftsbild berücksichtigt, der Wegfall der Wegeverbindung unter dem Kapitel Mensch und der Wegfall des Entwässerungsgrabens unter dem Kapitel Wasser. Auch die Amphibienproblematik wird im Umweltbericht unter dem Kapitel Tiere sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Für die Planung wurde ein Entwässerungsgutachten zum</p>

		<p>Carl-Friedrich-Gauß-Straße. Die Niederschlagswassereinleitung ist beim Wegfall des Entwässerungsgrabens zu berücksichtigen.</p> <p>Die schadlose Ableitung des Niederschlagswassers des geplanten Neubaus sowie der versiegelten Flächen und der möglichen Erweiterungen über die Teichanlagen mit Regenwasserbehandlung bzw. Rückhaltung muss gewährleistet sein.</p> <p>Die LINEG plant zurzeit den Neubau der Vorflutpumpenanlage Par-sickgraben 2 mit Durchleitung. Die geplante Druckleitung (siehe Lageplan) ist bitte bei der Änderung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Die Druckleitung soll im Spülbohrverfahren verlegt</p>	<p>Nachweis der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Regenwasserkanal in das Teich- und Grabensystem erstellt. Die Wassermengen, die verträglich in das Teich- und Grabensystem eingeleitet werden können, wurden dabei berücksichtigt. Das Niederschlagswasser soll entsprechend des Entwässerungskonzeptes durch die Verlängerung und größere Dimensionierung des Regenwasserkanals in der Carl-Friedrich-Gauss-Straße in den östlich gelegenen Graben abgeleitet werden. Dieser Graben wird dazu neu profiliert und mit einer Sohlbreite von 1m sowie einer Böschungsnegung von 1:1,5-1:2 ausgeführt. Das Entwässerungskonzept ist im Kap. 6.4 der Begründung sowie in dem Umweltbericht Kapitel 2.1.2 aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Um Belastungen des Teich- und Grabensystems zu vermeiden sind Niederschlagsabflüsse der privaten Flächen vorzubehandeln. Dazu wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ist direkt in das Graben- und Teichsystem Dieprahm ohne Rückhaltung und Vorbehandlung einzuleiten. Das anfallende Niederschlagswasser von privaten/gewerblichen Verkehrsflächen ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem jeweiligen Grundstück vorzubehandeln und dann ebenfalls zusammen mit dem übrigen Niederschlagswasser in den Dieprahm einzuleiten.“</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Für die geplante Druckleitung der LINEG wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt und in Kap. 12.2 der Begründung beschrieben. Im Umweltbericht (Kap. 2.3.1) ist die</p>
--	--	---	--

		werden.	Druckleitung als Sachgut berücksichtigt.
9b	LINEG Schreiben vom 02.11.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Gegen die o. g. Bauleitplanungen haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Industrie- und Handelskammer Duisburg Schreiben vom 24.10.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Die Planung wird von der IHK ausdrücklich begrüßt, da sie eine sinnvolle betriebliche Erweiterung in einem bestehenden Gewerbegebiet unter Ausnutzung vorhandener Infrastruktur ermöglicht. Gegen die Planungen bestehend keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Schreiben vom 26.10.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Handwerkskammer Düsseldorf Schreiben vom 02.11.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13a	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 16.11.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Nach den mir vorliegenden Unterlagen erfolgt keine angemessene Berücksichtigung des bodendenkmalpflegerischen Belanges. Der Belang ist in der Begründung unter Punkt 18 gelistet, aber mit Verweis auf die für Zufallsfunde den §§ 15, 16 DSchG entnommene Vorgehensweise beim Antreffen von Bodenfunden oder Befunden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB beteiligt. Bis zu diesem Zeitpunkt lagen keine Erkenntnisse zu bekannten oder erwartbaren Bodendenkmälern in dem Untersuchungsbereich der Umweltprüfung vor.

		<p>Das mit der Erarbeitung der Planungsunterlagen beauftragte Büro regio gis + planung hatte unter dem 27.09.2017 eine Auskunft zu Bodendenkmäler bzw. Fundstätten im Fachamt eingeholt und die in Anlage beigefügte archäologisch-bodendenkmalpflegerische Auskunft am 09.10.2017 erhalten. Danach ist im Plangebiet mit archäologischen Befunden zu rechnen. Damit ist der Verweis auf die für Zufallsfunde geltenden Vorschriften nicht angemessen. Der Grad der Erkenntnis hinsichtlich einer Befunderwartung geht deutlich über den Zufallsfund hinaus. Der Zufallsfund ist an die erstmalige Entdeckung bzw. das erstmalige Wissen über ein Bodendenkmal geknüpft. Wie Sie der beigefügten Recherche entnehmen können, sind bereits heute Befunde im Plangebiet bekannt.</p> <p>Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenk-</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Abfrage vom 27.09.2017 wurde bezüglich eines anderen Planverfahrens (Neubau der Vorflutpumpanlage PAV Parsickgraben 2) vorgenommen und ist unabhängig von dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren. Zudem betrifft die Abfrage nach bekannten oder erwartbaren Bodendenkmälern einen deutlich größeren räumlichen Bereich. In der Stellungnahme des LVR wurde Bezug auf außerhalb des Geltungsbereichs liegende Bodendenkmäler (Bahnlinie Duisburg-Geldern, Haus Dieprahm) sowie Funderwartungsbereiche (südlich Haus Dieprahm) genommen. Darüberhinaus wurden für den Geltungsbereich lediglich allgemeine Hinweise bezogen auf die Bodenkarte gegeben, aus der keine Funderwartung abgeleitet werden konnte, zumal es sich in dem Geltungsbereich der Änderung aufgrund der Erschließung des Gewerbeparks Dieprahm um keinen ungestörten Boden handelt. Das vorliegende Bodengutachten weist in dem Raum Aufschüttungsböden aus.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Für den Geltungsbereich wurden keine vermuteten Bodendenkmäler oder Funderwartungsbereiche angegeben. Es wurde lediglich aufgrund der vorhandenen Bodentypen angenommen, dass es sich um einen historischen Siedlungsbereich handeln könnte. Aufgrund der vorgenommenen Bodenbewegungen und der bis 1 m mächtigen Aufschüttung ist dieser Zustand nicht mehr vorhanden.</p>
--	--	--	---

		<p>mäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den genannten Gründen entsprechend festzulegen: Die archäologische Befundsituation im Plangebiet ist durch qualifizierte archäologische Prospektionsmaßnahmen zunächst abschließend zu klären. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen. Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes möglicherweise entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen. Dieses Ziel gilt es, durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist re-</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht gefolgt Aufgrund des gestörten Bodenaufbaus durch die durchgeführten Erschließungsmaßnahmen (Bau der Erschließung und Regenrückhaltung mit Teich und Grabensystem, Aufschüttungen) sind keine denkmalrelevanten Befunde zu erwarten. Auch fehlen konkrete Hinweise zu einem Funderwartungsbereich in dem Geltungsbereich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

		<p>gelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt. Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Prospektion dann umgehend zukommen lassen.</p>	
13b	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 24.01.2019 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>ich bedanke mich für die Übersendung der Unterlagen. Ich habe diese mit den historischen Unterlagen kartographisch in Verbindung gebracht (s. Anlagen). Wie bereits telefonisch erläutert, tangiert der geplante Neubau den in historischen Karten verzeichneten Vinnmannshof (s. TK 1936-45) bzw. früher als Hof Theisgans bezeichnet (so auf der TK-Uraufnahme). Die Auswertung der in diesem Areal ausgeführten Rammkernbohrungen zeigen rezente Aufschüttungen bis in eine Tiefe von 1,2 m (RKS 6), 0,9 m (RKS 3), 0,6 m (RKS 8, hier wurden Ziegelreste gefunden!), 0,5 m (RKS 9). Besonders ist hier auf die Ziegelfunde in den Bohrproben hinzuweisen, die eindeutig auf die historische Hofanlage verweisen. Bei einer frostfreien Gründung des Neubaus von 0,8 – 1,0 m unter GOK werden diese Aufschüttungen teilweise unterschritten, dies auch im Bereich der ehemaligen Hofanlage. Es ist davon auszugehen, dass die Gebäude der Hofanlage obertägig entfernt wurden, die Fundamente aber im Boden verblieben sind. Diese können bei Erdeingriffen im Zusammenhang mit der Anlage der Gründungen aufgedeckt werden. Dies löst regelhaft Verzögerungen im Bauablauf durch die denkmalrechtlichen Vorgaben der §§ 15/16 DSchG (Denkmalschutzgesetz) aus.</p> <p>Wegen der hohen archäologischen Erwartung im Boden erhaltener Befunde ist anzuregen, im Bereich der historischen Hofanlage eine Sachverhaltsermittlung mit Sondagen durchzuführen. Diese hat das Ziel, Lage und Ausdehnung, Erhaltung und Bedeutung</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In dem Luftbild aus den Jahren 1988-1994 ist der Hof ebenso wie die beginnende Erschließungsmaßnahme deutlich zu erkennen. Das Material aus dem Abriss ist dann vermutlich für die Aufschüttung der Fläche verwendet worden und somit lt. Baugrunduntersuchung auch als Ziegelreste in dem Aufschüttungsboden vorhanden. In dem damaligen Planverfahren wurde das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege beteiligt (Schreiben vom 22.08.1988 Zeichen: 333.45-65.1/GES 118/M sowie Schreiben vom 8.5.1990 Zeichen: 333.45-65.1/Ges118/I/90/). In den Schreiben wurden Bodendenkmäler nicht generell ausgeschlossen, aber ein Hinweis im Bebauungsplan als ausreichend angesehen. Der damals noch bestehende Hof, der ausweislich der vorliegenden historischen Karten seit mehreren Jahrhunderten dort bestand, wurde nicht als denkmalwürdig oder als spezielle Verdachtsfläche benannt. Auch in den Unterlagen zur Abfrage von Bodendenkmälern vom 27.09.2017 bezüglich des Planverfahrens zum Neubau der Vorflutpumpanlage PAV Parsickgraben 2 wurde der Vinnmannshof nicht als Funderwartungsbereich ausgewiesen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In Abstimmung mit dem Investor wurde eine Sachverhaltsermittlung im Plangebiet im März 2019 durchgeführt, um mögliche Verzögerungen während der Baumaßnahme zu ver-</p>

		des vermuteten Bodendenkmals Vinnmannshof erfassen und bewerten zu können. Die Bewertung ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und kann Auswirkungen auf das geplante Bauvorhaben besitzen.	meiden. Bei der Sachverhaltsermittlung konnten keine Befunde erbracht werden. Der Bodendenkmalschutz ist im Kap. 19 der Begründung sowie im Kap. 2.3.2 des Umweltberichts berücksichtigt. In den Bebauungsplan wurde folgender Hinweis zum Bodendenkmalschutz aufgenommen: „Bei auftretenden archäologischen Bodenfunden oder Befunden ist die Untere Denkmalbehörde oder das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu informieren. Die Entdeckungsstätte ist zunächst unverändert zu erhalten.“
13c	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland E-Mail vom 05.04.2019 § 4 Abs. 1 BauGB	Zuletzt mit Stellungnahme vom 16.11.2018 hatte ich mich im Verfahren geäußert und zunächst eine qualifizierte Prospektion zur Überprüfung der Existenz von Bodendenkmälern im Plangebiet gefordert. Durch Sie wurde eine Sachverhaltsermittlung in Abstimmung mit dem Fachamt beauftragt und im Monat 03/2019 durchgeführt. In der westlichen Hälfte des Arbeitsbereiches St. 3 wurden Ziegelschutt- und Verfüllschichten der erwarteten Hofanlage Theisgans, die sich im Untersuchungsbereich befand, erkannt. Archäologische Befunde wurden jedoch nicht angetroffen. Bedenken am Verfahren werden daher nicht weiter vorgebracht. Ein Hinweis auf die §§ 15, 16 DSchG NRW ist als ausreichend anzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Bodendenkmalschutz ist im Kap. 19 der Begründung sowie im Kap. 2.3.2 des Umweltberichts berücksichtigt. In den Bebauungsplan wurde folgender Hinweis aufgenommen: „Bei auftretenden archäologischen Bodenfunden oder Befunden ist die Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu informieren. Die Entdeckungsstätte ist zunächst unverändert zu erhalten.“
14	Amprion GmbH E-Mail vom 06.11.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Im Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Bitte beachten Sie unsere Information zum Datenschutz: https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die weiteren Planungsträger wurden beteiligt (vgl. lfd. Nr. 15-20).
15	Mingas-Power GmbH E-Mail vom 26.10.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Mingas-Power GmbH ist durch die im Betreff genannte Planung nicht betroffen und hat insofern keine Anregungen zur bzw. Einwendungen gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Westnetz GmbH E-Mail vom 06.11.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich > 10 kV bis <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen. Bezugnehmend auf das obige Verfahren, teilen wir Ihnen mit, dass keine Anlagen der innogy Netze Deutschland GmbH betroffen sind. Gegen das o. g. Verfahren bestehen seitens der innogy Netze Deutschland GmbH keine Bedenken. Für die weitere Beteiligung am Verfahren steht Ihnen das Team Liegenschaften aus dem Adressblock zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Pledoc GmbH E-Mail vom 29.10.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Netzbetrieb Nordbay- 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>ern, Schwaig bei Nürnberg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (ME-GAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Auf der Fläche Gemarkung Lintfort, Flur 009, Flurstück 1991 wird ein 15 m breiter Gehölzstreifen entlang der Wohnbebauung als Ortsrandeingrünung angelegt. Eine erneute Beteiligung findet in dem Verfahren nach § 4 (2) BauGB statt.</p>
18	<p>Thyssengas GmbH Schreiben vom 29.10.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens und teilen Ihnen mit, dass von der im Betreff genannten Maßnahme keine Anlagen unserer Gesellschaft betroffen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

19	Unitymedia NRW GmbH Schreiben vom 06.11.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	Stadtwerke Kamp-Lintfort Schreiben vom 07.11.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24.10.2018 und teilen Ihnen mit, dass sich im betroffenen Bereich keine Versorgungsleitungen und -kabel der Stadtwerke Kamp~Lintfort GmbH und der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH befinden. Seitens der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH bestehen daher keine Einwände gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans GES 118 „Gewerbegebiet Gestfeld Süd -Gewerbe-park Dieprahm“, soweit die Belange der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	Landesverband der jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R. E-Mail vom 29.10.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein jüdischer Friedhof ist von der Planung nicht betroffen.
22	Bischöfliches Generalvikariat Schreiben vom 29.10.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.